Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 3 (1937)

Heft: 52

Artikel: Kirche und Kinoreform

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-733298

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer FILM Suisse

Revue pour la Cinématographie suisse

Fachorgan für die schweiz. Kinematographie

III. Jahrgang 1937
No. 52, 1. Juni

Offizielles Organ des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes, Zürich
Organ officiel de l'Association Cinématographique Suisse à Zurich

Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach Erscheint monatlich Abonnement: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—

Kirche und Kinoreform

In der «Neuen Zürcher Zeitung» äusserte sich kürzlich *Adolf Keller* über diese nicht nur aktuelle, sondern geradezu brennende Angelegenheit, die nicht nur das Publikum und die Film-Produzenten, sondern in stärkstem Masse auch die Besitzer der Lichtspiel-Theater beschäftigen muss. Wir geben deshalb den Aufsatz (wenig gekürzt) gerade den Kinobesitzern zur Kenntnis.

In einer kleineren Stadt der Ostschweiz hat sich soeben neuerdings gezeigt, wie fatal die Opposition konfessioneller Körperschaften sich auswirkt, wenn ein Film als «religionsfeindlich» bezeichnet wird — ob mit Recht oder nicht, spielt dabei nicht einmal die Hauptrolle.

Geben wir nun dem Artikelschreiber der «N.Z.Z.» das Wort:

«In der Wirkung des Kinos auf breiteste Schichten des Publikums auf der ganzen Erde liegt ein Treffpunkt, in dem sich sowohl wirtschaftliche als kulturelle, politische und religiöse, moralische und psychologische Fragen schneiden. Die *Kirche* ist daher an dieser Wirkung ebenso *interessiert*, wie die Industrie, die Regierungen, die Schule und andere Kreise. Es gibt heute neben dem Radio wohl keine *sichtbarere Kanzel*, von der herab *Wissen, Weltanschauung, Belehrung, erzieherische und politische Einflüsse verbreitet werden*, als wie das durch den Film geschieht, der Hohe und Niedere, Reiche und Arme, Weisse und Schwarze, Erwachsene und Kinder in gleicher Weise erreicht und vielfach bezaubert. Die Kirche ist in allen grossen Ländern auf diese Wirkung aufmerksam geworden und nimmt Stellung zu dieser *grössten geistigen Propaganda, die je über die Erde gegangen ist* und die ihrem moralischen und religiösen Einfluss ebenso hindernd als fördernd gegenübertreten kann.

Am mächtigsten reagierten die *amerikanischen Kirchen* auf diese ungeheure Wirkung. Sowohl die katholische als die protestantische Kirche traten für die Forderung einer *Kinoreform* ein, zu deren Hauptpunkten folgende Forderungen gehören:

1. *Beteiligung an der Kontrolle dieser Industrie.*
2. *Erziehung der Oeffentlichkeit zur kritischen Prüfung des Filmwesens im Sinne der Auswahl des Guten.*
3. *Eigene Herstellung von Filmen.*
4. *Schaffung eines zentralen kirchlichen Bureaus zur Beratung der Kirchen.*

Die katholische Kirche hat, wie bekannt ist, eine besondere «League of Decency» ins Leben gerufen mit Millionen von Mitgliedern, die sich durch Versprechen verpflichten, *schlechte Filme zu meiden.* Sowohl der katholische als der protestantische Feldzug wurde bald für die Filmindustrie so fühlbar, dass unter dem Drucke dieser Kritik die Filmindustrie in Hollywood eine Art *Selbstzensur* mit weitgehender Vollmacht einrichtete mit Aufstellung eines Code mit bestimmten Forderungen.

Der Erfolg dieser Kritik ermutigte zur Fortsetzung des Feldzuges, namentlich in der Richtung einer erzieherischen Aktion, wodurch *das Verlangen nach guten Filmen in den Gemeinden verstärkt, gute Programme für Eltern veröffentlicht, eine Auswahl für die Familie hergestellt und Studiengruppen zur Erziehung des Geschmackes gebildet werden sollten.* Besonders sollte der Kampf gegen den zwangsweisen Verkauf von Filmserien *(Block Booking)* im Interesse des freien Marktes und besserer Auswahl aufgenommen werden. Auch wurde bereits eine Literatur geschaffen, und in Chicago besteht an einer theologischen Fakultät geradezu ein Lehrstuhl, um die psychologische und moralische Wirkung des Films auf die Seele der Kinder und der Erwachsenen zu studieren.

Die katholische Kirche ging auf Anregung kalifornischer Bischöfe besonders energisch vor *in der Bekämpfung anstössiger Filme.* Der Papst legte in der Enzyklika «Vigilanti cura» am 29. Juni 1936 die *katholische Forderung* zur Kinoreform massgebend nieder, nachdem er sich bereits früher in der Enzyklika «Divini

illius magistri» darüber beklagt hatte, dass der Film so häufig zur Verherrlichung des Lasters und des Verbrechens führe. Das Zusammenwirken von protestantischen, katholischen und jüdischen Körperschaften wird vom Papste in seiner Bedeutung anerkannt und auch die positive Seite der Filmmöglichkeiten durchaus hervorgehoben. Die «Katholische Aktion» wurde in besonderer Weise mit der Ueberwachung des Films in der kirchlichen Oeffentlichkeit betraut und die Ueberwachung gleichzeitig unter die Kontrolle der Bischöfe gestellt.

In *England* sind gegenwärtig die Bestrebungen in vollem Gange, das Gewicht der öffentlichen Meinung für die Schaffung besserer Filme einzusetzen. Dies geschieht in der sog. «*Better Film Campaign*». Dabei wird auch die Frage studiert, wie der Film in den Dienst des religiösen und sittlichen Lebens gestellt werden könne. Die «Religious Film Society» und das «Cinema Christian Council», das vom Erzbischof von Canterbury präsidiert wird, befasst sich mit dieser Frage. Dieses geht von der Tatsache aus, dass *in England ungefähr 20 Millionen Personen sich wöchentlich einen Film ansehen*, und dass dieser eines der *stärksten Beeinflussungsmittel* geworden ist. In diesem Council sind heute alle Bemühungen konzentriert, die sowohl einen bessern Film anstreben, als den Film für das *religiöse und moralische Leben nutzbar machen wollen.*»

In der *Schweiz* haben sich sowohl katholische als protestantische Kreise, namentlich in Genf, schon seit einigen Jahren mit dem psychologischen und moralischen Einfluss des Films auf die Bevölkerung beschäftigt. In Genf sind auch Vertreter der Kirchen in den Kommissionen für Vorzensur der Filme und nehmen auch Fühlung mit den einzelnen Theater-Direktoren. Dass dieser Einfluss fühlbar geworden ist, zeigt z. B. das Zentralblatt der «Cinématographie française», *die den französischen Filmproduzenten, die Filme in der Schweiz plazieren wollen, anrät, «des sujets scabreux» zu eliminieren.* Die gleiche Revue brachte am 5. Dezember 1936 einen Artikel, der darauf hinwies, dass sich in Frankreich ein grosser Teil der französischen Bevölkerung an die Empfehlung der Kirche hält. Es wird daher geraten, der «*production familiale*» grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da wohl 50 Prozent der Filme den Familien zu Gesichte kämen. Der Einfluss der christlichen Bevölkerung sei daher auch wirtschaftlich für die Filmindustrie nicht zu unterschätzen.

Als besonders wirksam erwies sich überall die Mitwirkung der religiösen *Presse*. Weit verbreitete religiöse Blätter machen es den Familien zur Pflicht, dem Film gegenüber eine kritische Auswahl zu vollziehen und *teilen zu Handen des Publikums die neuerscheinenden Filme in Kategorien ein*, die eine kritische Unterscheidung des Gebotenen vollziehen. Solche Beratungen lässt die katholische Kirche zum Teil an den Kirchentüren bekannt geben. Diese kirchliche Presse unterscheidet folgende Kategorien: a) Einwandfreie Filme. b) Einwandfrei für Erwachsene. c) Einwandfrei für Jugendliche. d) Filme, die unter gewissen Bedingungen, z. B. Streichungen, gezeigt werden können. e) Abzulehnende Filme, vor denen gewarnt werden muss, oder die einfach nicht erwähnt werden. Diese Beratung und Gewinnung des Publikums hat den Zweck, die *Filmindustrie durch Schaffung einer gesunden öffentlichen Meinung darauf aufmerksam zu machen, dass die Anbietung von Schundfilmen ein schlechtes Geschäft ist.*

Die Herstellung eigener religiöser Filme wird nur für grosse Länder in Frage kommen. Dies geschieht bereits in England, Amerika und in kleinem Maßstabe auch in der Schweiz.»

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich

Sitzungs-Berichte

Vorstands-Sitzung vom 20. Mai 1937.

1. Der Vorstand nimmt mit grosser Genugtuung von den Beschlüssen der Generalversammlung des Verleiherverbandes Kenntnis, wonach der Interessenvertrag in seiner jetzigen Fassung einschliesslich des umstrittenen Artikel 11 betreffend Paritätische Kommission vorläufig bis Ende Dezember 1937 verlängert wird und inzwischen Verhandlungen zwecks Abschluss eines neuen Vertrages auf den 1. Januar 1938 geführt werden sollen. Dadurch wird der allseits befürchtete, vertragslose Zustand vermieden. Der Vorstand erklärt einhellig seine Zustimmung zu den Beschlüssen des Verleiherverbandes, womit auch die bei Herrn Bundesrichter Dr. Hasler angestrengte Feststellungs-Klage betr. Kündigung des I.V. hinfällig wird.
2. Ein Gesuch um Errichtung eines Tageskinos in Zürich wird abgelehnt.
3. Als offizielle Delegierte zu den Verhandlungen des Pariser Filmkongresses 1937 werden Herr Sekretär Lang, sowie event. die Herren Rieber und Adelmann bestimmt.
4. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einem Gesuch der Schweiz. Landesausstellung in Zürich 1939 betreffend die Vorführung von Reklamefilmen und Dias in den Kinotheatern. Bevor auf das Gesuch eingetreten werden kann, sollen vom Sekretariat nähere Einzelheiten festgestellt werden.
5. Als Obmann der Paritätischen Kommission, sowie Präsident des Inter-Verbandsgerichtes wird einhellig Herr Bundesrichter Dr. Eugen Hasler bestätigt.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 20. Mai 1937.

Das Büro behandelt diverse vom Verleiherverband gegen eine Anzahl Kinobesitzer wegen Verletzung des Interessenvertrages eingegangene Klagen. Da die Beklagten am Erscheinen wegen Krankheit teilweise verhindert sind und noch verschiedene Erhebungen gemacht werden müssen, werden noch keine Beschlüsse gefasst.